

An die  
**Europäische Kommission**  
zu Hd. der Generalsekretärin  
B-1049 Brüssel  
BELGIEN  
(E-Mail: [SG-PLAINTE@ec.europa.eu](mailto:SG-PLAINTE@ec.europa.eu))

---

**BESCHWERDE  
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS**

1. *Name und Vorname des Beschwerdeführers:*

\_\_\_\_\_

2. *Gegebenenfalls vertreten durch:*

-

3. *Staatsangehörigkeit:*

\_\_\_\_\_

4. *Anschrift oder Geschäftssitz:*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5. *Telefon/Fax/E-Mail:*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

6. *Tätigkeitsbereich und -ort(e):*

-

7. *Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:*

Datenschutzbehörde der Republik Irland  
Office of the Data Protection Commissioner  
Canal House, Station Road  
Portarlinton, Co. Laois,  
IRELAND

Phone 00353 57 868 4800  
Fax 00353 57 868 4757  
E-Mail [info@dataprotection.ie](mailto:info@dataprotection.ie)

8. *Möglichst genaue Angabe der Umstände*

Wie ca. 40.000 andere Bürger habe ich bei „Facebook Ireland Ltd.“ (Sitz: Dublin, Irland), der Betreiberfirma von „facebook.com“, am \_\_\_\_\_ ein Ersuchen um Übermittlung aller bei Facebook über mich gespeicherten Daten eingebracht.

Ich habe so dann mehrere E-Mails von Facebook erhalten, jedoch nie einen ganzen Datensatz übermittelt bekommen. Facebook hat mich unter anderem an ein „Download Tool“ verwiesen, wo jedoch nur ein Bruchteil aller Daten abrufbar war. Es ist erwiesen und unbestritten, dass Facebook mindestens 57 Datenkategorien über jeden Nutzer sammelt.<sup>1</sup> Im „Download Tool“ waren jedoch nicht mal die Hälfte dieser Daten enthalten.

Nach Ablauf der Frist von 40 Tagen, welche nach irischem Recht für eine solche Auskunftserteilung vorgesehen ist, habe ich am \_\_\_\_\_ eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde der Republik Irland eingebracht.

Die Datenschutzbehörde hat mir am \_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass es ein laufendes Verfahren gegen Facebook gibt, aber meine individuelle Beschwerde nicht weiter verfolgt wird. Auch das laufende Verfahren scheint mein Recht auf Auskunft nicht durchzusetzen: Im Bericht der Irischen Behörde sind nur 38 Datenkategorien aufgezählt<sup>2</sup>, während, wie oben erwähnt, mindestens 57 Datenkategorien von jedem Nutzer gespeichert werden. Bis zum heutigen Tag habe ich keine Auskunft über meine Daten bei Facebook erhalten. Die irische Datenschutzbehörde hat mein Recht auf Auskunft bis heute in keiner Weise durchgesetzt. Facebook scheint auch keine Strafen zu drohen, obwohl nach meinem Kenntnisstand keiner der 40.000 Bürger eine vollständige Auskunft innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist erhalten hat.

9. *Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:*

1. Das Recht auf Auskunft ergibt sich aus Art. 12 der Richtlinie 95/46/EG
2. Die Pflicht der Mitgliedstaaten, die Richtlinie durch entsprechende Maßnahmen und Sanktionen durchzusetzen, ergibt sich aus Art. 24 der Richtlinie 95/46/EG und ergibt sich primärrechtlich aus den Verträgen.
3. Die Zuständigkeit und Pflicht zur Durchsetzung der Richtlinie durch eine „Kontrollstelle“ (in diesem Fall die irische Datenschutzbehörde) ergibt sich aus Art. 28 der Richtlinie 95/46/EG, so wie aus Section 4 und 10 des irischen „Data Protection Act“.

10. *Geben Sie gegebenenfalls (möglichst mit Angabe der Referenzen) an, ob der betreffende Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erhalten hat oder erhalten könnte:*

Derartige finanzielle Unterstützungen sind mir nicht bekannt.

<sup>1</sup> Siehe <http://www.europe-v-facebook.org/DE/Datenbestand/datenbestand.html>

<sup>2</sup> Siehe [http://www.europe-v-facebook.org/Facebook\\_Ireland\\_Audit\\_Report\\_Final.pdf](http://www.europe-v-facebook.org/Facebook_Ireland_Audit_Report_Final.pdf) (Seite 64)

11. *Etwaige bereits unternommene Schritte bei den Kommissionsdienststellen (fügen Sie bitte nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):*

Es gibt ca. 100 weitere, ähnliche Beschwerden (siehe CHAP (2012) 01144).

12. *Etwaige bereits unternommene Schritte bei den anderen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft (z. B. beim Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments, beim Europäischen Bürgerbeauftragten). Geben Sie möglichst das Aktenzeichen an, mit dem Ihr Vorgang versehen wurde:*

Derartige Schritte sind mir nicht bekannt.

13. *Bereits unternommene Schritte bei den einzelstaatlichen Behörden – auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - (fügen Sie nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):*

Die Intervention bei der irischen Datenschutzbehörde war, wie oben erläutert, ohne Ergebnis. Weitere Interventionen bei dieser Behörde scheinen mir nicht zielführend. **Der Schriftwechsel mit der irischen Behörde findet sich in den Anhängen zu dieser Beschwerde.**

14. *Geben Sie etwaige Belege und Beweismittel an, auf die Sie Ihre Beschwerde stützen können, einschließlich der betreffenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften (fügen Sie die Beweismittel gegebenenfalls als Anlage bei):*

Der Schriftwechsel mit der irischen Behörde findet sich in den Anhängen zu dieser Beschwerde. Eine genaue Auflistung der vorhandenen Datensätze und der Vorgehensweise finden Sie auch auf [www.europe-v-facebook.org](http://www.europe-v-facebook.org).

15. *Vertraulichkeit:*

**JA**, ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift